

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 15 (1935-1936)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Die Eigentumslehre des hl. Thomas von Aquino und der Sozialismus  
**Autor:** Rudolph, G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-332468>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aus der Geschichte der Inder, Meder und Perser soll abgeleitet werden, welcher entscheidenden Einfluß auf die Geschichte Asiens und Nordafrikas diese urnordischen Völker gehabt, zu denen das Gefühl der Blutsverwandtschaft bei den Schülern geweckt werden soll. Der Kampf zwischen Patriziern und Plebejern wird als Rassenkampf erklärt zwischen der nordischen Urbevölkerung und den zugewanderten Südvölkern. Mit dem Verlust der Herrschaft der Nordländer kam der Umschwung zum Bösen in Südeuropa.

Die Bilderklärungen der Fibel stellen nicht mehr, wie früher, Hausgerät, Tiere und Gebrauchsgegenstände dar, sondern Waffen, Helme, Kriegsschiffe, Tanks und Gasmasken.

In Schlesien werden als Unterrichtsbehelf »Schriften zu Deutschlands Erneuerung« herausgegeben. Heft 3 heißt »Unsere blutenden Grenzen«, Heft 4 »Unsere Kolonien«, Heft Nr. 23 »5000 Jahre Hakenkreuz« ist kein Lehrbehelf für Wahrscheinlichkeitsrechnungen, sondern gehört ins Gebiet der Märchenbücher, die ein dreijähriger Alptraum schreiben ließ, wie einstmals die Mär vom bösen Lindwurm.

---

## Die Eigentumslehre des hl. Thomas von Aquino und der Sozialismus

Von G. Rudolph

Der Kampf gegen die Arbeiterbewegung wird vom politischen Katholizismus unter anderem mit dem Argument geführt, daß der Sozialismus den wirtschaftlichen Grundlehren der katholischen Kirche widerspreche. Denn diese müsse auf Grund der scholastischen Ueberlieferung an dem Recht auf Privateigentum als unabänderlichem Naturrecht festhalten.

Will man sich mit dieser Haltung des Katholizismus auseinandersetzen, so kann man dies mit Erfolg nur tun, wenn man die Eigentumsfrage von spezifisch katholischen Gesichtspunkten aus untersucht. Die Methode, nur an die wirtschaftlichen Interessen der katholischen Menschen zu appellieren, ihre religiöse Weltanschauung aber beiseite zu lassen, hat sich als unfruchtbar erwiesen.

Es kann sich im folgenden auch nicht darum handeln, die scholastische Eigentumslehre in ihrer geschichtlich-soziologischen Bedingtheit etwa als Produkt der einfachen Warenwirtschaft und deshalb als Anachronismus nachzuweisen. Wir erwähnen diese in der Vergangenheit liegende ökonomische Basis der katholischen Wirtschaftsauffassung nur, um kurz zur Sprache zu bringen, warum eine Ideologie, die einer längst vergangenen Wirtschaftssituation entspringt, bis auf den heutigen Tag wirksam geblieben ist. Handelt es sich hier nicht um einen Widerspruch, den der historische Materialismus nicht zu deuten vermag?

Keineswegs! Der Widerspruch liegt in der Wirklichkeit. Er besteht in der eigentümlichen Struktur des Kapitalismus, der eine wider-

spruchsvolle wirtschaftliche Uebergangsform ist. Seine Zwiespältigkeit besteht darin, daß zwar die Produktivkräfte ihrem Wesen nach gesellschaftlich geworden, daß aber die Eigentums-, Austausch- und Aneignungsformen der einfachen Warenproduktion in Kraft geblieben sind.

Dieser Umstand erst läßt verstehen, warum die der einfachen Warenproduktion entspringenden Wirtschaftsauffassungen und übrigen Ideologien noch nicht überwunden sind. Sie werden täglich durch *die Erscheinungsformen* der kapitalistischen Wirtschaft aufs neue reproduziert. Kurzum, der Grundwiderspruch des Kapitalismus ist die Grundlage für das Fortbestehen der aus dem Mittelalter stammenden wirtschaftlichen und sozialen Auffassungen des Katholizismus in weiten, auch proletarischen Volksschichten.

Daß dies zunächst noch so bleibt, damit müssen wir rechnen, wenn wir Realpolitik treiben und nicht in unfruchtbare Rechthaberei versacken wollen. Es liegt auch ein Vorteil in diesem Umstand; wir müssen ihn nur ergreifen. Da die katholische Wirtschaftsauffassung der dem Kapitalismus vorausgehenden Epoche entspringt, so enthält sie zahlreiche Momente, die, von der Gegenwart aus gesehen, die Herausbildung einer antikapitalistischen Gesinnung fördern helfen können. Da ist in erster Linie zu beachten, daß der Ausgangspunkt für die katholischen Soziallehren ein Zustand ist, *in dem die Trennung der eigentlichen Produzenten von den Produktionsmitteln noch nicht vollzogen ist*. Der arbeitende Mensch ist im allgemeinen noch selbst Besitzer seiner Arbeitsmittel. Ferner: das Zunftwesen steht noch in Blüte. Die Produktionsbedingungen, Herstellungskosten und Preise sind bis in die kleinsten Details für alle Produzenten derselben Branche gleichmäßig festgesetzt. Die Rolle von Angebot und Nachfrage für die Preisbildung ist noch minimal. Es handelt sich also bei der Grundkonzeption der katholischen Wirtschaftslehren um eine Struktur der gewerblichen Wirtschaft, die zwar schon städtische Warenproduktion, aber auf Arbeitseigentum gegründet und durch Zunftstatuten gewissermaßen planmäßig geregelt ist. Weiter ist bedeutsam, daß neben dem individuellen Arbeitseigentum auch in einem begrenzten Umfange *Gemeineigentum* existiert. Denn *die* Produktionsmittel, die den Umfang des individuellen Arbeitseigentums überschreiten, das heißt für den Einzelhandwerker zu kostspielig oder nicht von ihm zu handhaben, sind Eigentum der Zünfte oder der Städte und können auf Grund bestimmter Regelung von allen Produzenten benützt werden. (Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, S. 193.)

Schon dieser letzte Umstand läßt es als zweifelhaft erscheinen, ob die scholastischen, insbesondere die thomistischen Wirtschaftslehren in aller Strenge den Grundsatz aufstellen, daß die einzig berechnigte Eigentumsform die des Privateigentums und infolgedessen vom katholischen Standpunkt aus das Gemeineigentum abzulehnen sei. Dies ist, mit geringen Ausnahmen, die Auffassung des politischen Katholizismus. Wir werden im folgenden sehen, ob mit Recht.

Wie haben sich die Kirchenlehrer vor Thomas von Aquino zur

Frage des Privateigentums gestellt? Augustin lehrte, das Privateigentum sei erst eine Schöpfung des Staates, und der eigentliche Schöpfer des mittelalterlichen Kirchenrechts, der Mönch *Gratian* (12. Jahrhundert), erklärt:

»Durch das Naturgesetz sind alle Dinge für alle Menschen gemeinsam; erst durch das Gewohnheitsrecht oder durch positives Gesetz kommt es, daß dieses mein und jenes eines andern ist.« (Decretum Gratiani D, VIII, 1. Teil.)

Diese typischen Äußerungen lassen nur die eine Erklärung zu, daß die Grundlage des kanonischen Rechts prinzipiell noch auf dem Boden des Gemeinbesitzes steht und das Privateigentum gleich wie den Staat und die Sklaverei nur aus der Sündhaftigkeit der Menschen abzuleiten vermag.

Mit Thomas von Aquino tritt hier in der Tat eine Wandlung ein. Dieser große Dominikanermönch, den Dante als »den Meister derer, die da wissen«, preist, öffnet erst recht eigentlich der weltanschaulichen Anerkennung des Privateigentums durch die mittelalterliche Kirche Tür und Tor. Ueber diesen Tatbestand besteht kein Zweifel. Es muß auch zugestanden werden, daß die Auffassung des Thomas in seiner Zeit einen Fortschritt bedeutete. Denn das Sondereigentum war für eine bestimmte Entwicklungsepoche eine Notwendigkeit, und die Durchbrechung der weltanschaulichen Schranken, die seiner Ausbreitung im Wege standen, war, *geschichtlich* gesehen, ein großes *Verdienst*. Es ist also durchaus falsch, dem Thomas einen Vorwurf daraus zu machen, daß er aus der wirtschaftlichen Situation, die er vorfand, die Konsequenzen zog. Die Darstellung, die Max Beer in seiner Geschichte des Sozialismus gibt, wird der überragenden Größe des bedeutendsten katholischen Philosophen und Lehrers in keiner Weise gerecht.

Ein ganz ander Ding aber ist es, wenn sich der heutige Katholizismus bei der Verteidigung des *kapitalistischen* Privateigentums auf die thomistischen Lehren berufen zu können glaubt. Wir müssen ihm dann entgegenhalten, daß eine *Umbiegung* der thomistischen Lehre vorgenommen wird, wenn katholische Parteien behaupten, Thomas habe das Recht auf Privateigentum an den Produktionsmitteln als ewig unabänderlich erklärt. Lassen wir Thomas selbst sprechen. Er erklärt:

»Gütergemeinschaft wird auf das Naturgesetz zurückgeführt, nicht etwa in dem Sinne, als ob das Naturgesetz diktierte, daß alle Dinge gemeinsam und nichts zu eigen zu besitzen sei, sondern (nur) insoferne, als nach dem Naturgesetz (noch) keine Besitzverteilung existiert, diese vielmehr (erst) aus menschlicher Uebereinkunft entsprang, die ja unter das positive Gesetz fällt. Somit läuft das Sonderrecht an Besitz nicht dem Naturgesetz zuwider, sondern stellt vielmehr eine von der menschlichen Vernunft aus gemachte Ergänzung dazu dar.« (Summa theologica 2, 2, quaestio 66, a. 2, ad 1 m.)

In diesem Satz haben wir in der Tat das Wesentliche des thomistischen Standpunktes in der Eigentumsfrage vor uns. Während nun im allgemeinen die katholische Literatur die Auffassung vertritt,

Thomas habe mit seinen Ausführungen sagen wollen, das Privateigentum sei die einzig vernünftige Grundlage der menschlichen Gesellschaft, ist jüngst von jesuitischer Seite eine Interpretation der thomistischen Eigentumslehre erfolgt, die in einleuchtender Weise klarstellt, daß die übliche Auslegung nicht berechtigt ist. Der Kirchenhistoriker Professor J. B. Kraus S. J. führt in seinem Werk »Scholastik, Puritanismus und Kapitalismus« den Nachweis, daß der politische Katholizismus irre, wenn er wähne, sich beim Kampf gegen den Sozialismus auf Thomas von Aquino stützen zu können. *Kraus' Beweisführung ist um so bedeutungsvoller, weil sie von dem Mitglied eines Ordens her stammt, der wie kein anderer über den Vorwurf der Ketzerei oder des Modernismus erhaben ist und dessen Angehörige alle ihre wissenschaftlichen Arbeiten noch vor der Publikation der Ordensobrigkeit vorzulegen haben.* Es kommt hinzu, daß die zentrale Stellung, die Thomas in der katholischen Weltanschauung der Gegenwart einnimmt, auf Einwirkungen des Jesuitenordens zurückzuführen ist. Denn der Verfasser der päpstlichen Enzyklika Aeterna Patris (1876), welche alle Katholiken auf die Lehren des Aquinaten verpflichtet, ist der deutsche Jesuit Josef Kleutgen. *Eine jesuitische Interpretation der thomistischen Eigentumslehren verdient schon aus diesem Grunde höchste Beachtung. Sie kann nicht mit dem Argument zurückgewiesen oder verkleinert werden, daß dem Verfasser keine Kompetenz zukomme.*

Wie kommt nun Kraus zu dem umstürzenden Ergebnis, daß die sozialistische Forderung nach Gemeineigentum den Lehren Thomas' nicht widerspreche? Er bleibt durchaus in den Bahnen katholisch-naturrechtlichen Denkens. Um dieses zu verstehen, müssen wir zwischen dem eigentlichen *Naturrecht* und dem von Menschen gesetzten »positiven« Recht unterscheiden. Das Naturrecht ist das Spiegelbild des Naturgesetzes. Das Naturgesetz ist »Gedanke Gottes«, unveränderlich und von absoluter Gültigkeit. Das Naturrecht ist der Inbegriff letzter Einsichten, die in sich klar und einleuchtend sind und darum keines Denkbeweises bedürfen. Es ist unabänderlich, absolut gültig und dem Willen menschlicher Gesetzgebung entzogen. Ein naturrechtliches Prinzip zum Beispiel ist der Satz, daß der Mensch ein geselliges Wesen ist. Naturrechtliches Prinzip ist ferner die *Verpflichtungskraft*, die den einmal gesetzten Rechtssatzungen innewohnt, solange diese zu Recht bestehen. Dies ist aber nur so lange der Fall, als sie nicht auf ordnungsgemäßem Wege abgeändert worden sind. Die Abänderung des »positiven« Welt- (Völker-) rechts oder Staatsrechts ist durch Uebereinkunft oder unter gemeinsamer stillschweigender Zustimmung möglich. Selbst der Weg der Revolution erscheint hier nicht ausgeschlossen. Hat sich die Abänderung durchgesetzt, so tritt für die neuen Rechtssatzungen die naturrechtliche Verpflichtungskraft ohne weiteres ein. Kurzum, die Unabänderlichkeit, die dem Naturrecht zugesprochen wird, trifft in keiner Weise auf die Satzungen des »positiven« Rechts zu, möge es sich um Völker- oder Staatsrecht handeln. Für diese besteht vielmehr nach thomistischer Auffassung

nicht nur die *Abänderungsmöglichkeit*, sondern bei geänderten Umständen die *Abänderungsnotwendigkeit*.

Fällt nun nach der Lehre des Aquinaten das Privateigentum in die Sphäre des unabänderlichen Naturrechts? Keineswegs. Denn Thomas erklärt an der zitierten Stelle ausdrücklich, daß die Besitzverteilung »aus menschlicher Uebereinkunft entsprungen« und darum »unter das positive (Menschen-) Gesetz fällt«. Er will überhaupt nur feststellen, daß das Privateigentum nicht dem Naturgesetz zuwider sei, sondern, wie jeder Satz des Weltrechts, »eine von der menschlichen Vernunft aus gemachte Ergänzung dazu« darstelle. Eine Schlußfolgerung, die den wirtschaftlichen Notwendigkeiten seiner Epoche Raum gab, die aber zeitlich bedingt ist und keinen Ewigkeitsanspruch erheben will. Denn ist das Recht auf Privateigentum von Menschen geschaffenes Recht, so ist es nicht unverletzlich, sondern kann nach Thomas auf dem Weg menschlicher Rechtschöpfung abgeändert oder aufgehoben werden. Dem neuen, kollektiven Eigentumsrecht käme, wenn es einmal zustande gekommen ist, dann dieselbe naturrechtliche Verpflichtungskraft für alle zu, die unter anderen Umständen für das Privateigentum galt. Der naturrechtliche Grundsatz, daß der Menschheit schlechtweg die Verfügungsgewalt über die Natur und die daraus geschaffenen Gebrauchsgegenstände zukommt, läßt sowohl Privateigentum wie Gemeineigentum zu.

Stellt man nun noch die Frage, welche Grenzen nach Thomas dem Privateigentum an Produktionsmitteln zu ziehen sind, so darf man die thomistische Wertlehre nicht außer Betracht lassen. Dr. Selma Hagenauer hat in ihrer Schrift »Das ‚justum pretium‘ bei Thomas v. Aquino« den Nachweis geführt, daß dessen Wirtschaftsauffassung sich auf eine Arbeitswertlehre gründet. Thomas bestimmt den Wert der Arbeitsprodukte, ähnlich wie Marx, nach der Arbeitszeit. Die Arbeitswerttheorie des Aquinaten schließt die Konsequenz ein, daß ein Rechtsanspruch auf Privateigentum an Produktionsmitteln nur für solche besteht, die, wie im Handwerks- oder Bauernbetrieb, von einem einzelnen oder von einer Familiengemeinschaft im wirklichen Sinne des Wortes gehandhabt werden können. Auf Produktionsmittel, die nur gesellschaftlich angewandt werden können, zum Beispiel auf Maschinen im Fabrikbetrieb usw., läßt sich das von Thomas gelehrt »positive« Privateigentumsrecht überhaupt nicht anwenden. Schon aus diesem Grunde bietet seine Eigentumslehre keine Handhaben gegen die sozialistische Forderung, das Sondereigentum an bestimmten Produktionsmitteln aufzuheben und in Volkseigentum überzuführen. Handelt es sich bei dieser Forderung doch nicht um das kleine Arbeitseigentum, sondern lediglich um die großen Produktionsmittel, die meist sowieso schon unter der Form der Aktiengesellschaften vergesellschaftet sind und nur noch in Anteilscheinen anonymer Besitzer rechtlich als Privateigentum erscheinen.

Wenn der *Plan der Arbeit* die Nationalisierung des Finanz- und Monopolkapitals verlangt, so liegt darin kein Verstoß gegen die thomistische Eigentumslehre. Denn der Plan der Arbeit will ja gerade

durch die Ueberführung bestimmter Wirtschaftszweige ins Volkseigentum die Grundlage für die Wiederherstellung und den Schutz des Kleineigentums, des Arbeitseigentums der Bauern und Handwerker, schaffen und die sklavische Abhängigkeitsstellung derselben gegenüber dem Leih-, Wucher- und Monopolkapital beseitigen. Er will nicht die Basis der »Urzelle der Gesellschaft«, der Familie, auflösen, sondern ihr eine dauerhafte wirtschaftliche Grundlage sichern, indem er das Kleineigentum vor dem Zusammenbruch bewahrt, indem er die durch Arbeit gewonnenen Ersparnisse sichert und durch ausreichenden, der Arbeitsleistung entsprechenden Lohn sowie durch gerechte, angemessene Preisgestaltung die wirtschaftliche Sicherheit der Familie unterbaut.

Diese Zielsetzungen des Plans der Arbeit stehen auch deshalb nicht im Widerspruch zur thomistischen Wirtschaftslehre, weil diesem ja als Idealbild die gebundene, geregelte Wirtschaft der italienischen Städte vorschwebt. In diesen herrschte das Privateigentum nicht restlos, sondern es bestand dort, wie schon bemerkt, *Gemeineigentum* an den großen, kostspieligeren, nur kollektiv beschaffbaren Produktionsmitteln. *Dieses* Gemeineigentum aber wird von Thomas und von keinem der mittelalterlichen Scholastiker verneint.

Es wäre an der Zeit, daß auch unsere schweizerischen Katholiken sich zu derselben klaren und der thomistischen Auffassung entsprechenden Stellungnahme zur Eigentumsfrage durchrängen wie der Jesuit J. B. Kraus. Gewisse Kreise des französischen Katholizismus, besonders die um die Monatsrevue »L'Esprit« gescharten jungen Katholiken, haben die Notwendigkeiten der Zeit begriffen. Sie lehnen alle Abarten des Faschismus ab, bekämpfen den Korporationenstaat und fordern die Nationalisierung des Kreditwesens und die Ueberführung der Großindustrie in Volkseigentum. Diese sehr einflußreiche jungkatholische Gruppe wird in tatkräftigster Weise vom *Dominikanerorden* unterstützt und geht in den wesentlichen Fragen mit der antifaschistischen *Volksfront* gemeinsam gegen die »Feuerkreuzler« und andere reaktionäre Gruppen vor. Was in Frankreich im freundschaftlichen Verhältnis der Jungkatholiken zu Gewerkschaften und sozialistischen Parteien sowie im gemeinsamen Kampf für die Verwirklichung der Planidee schon Gestalt gewonnen hat, das sollte auch in der Schweiz möglich sein. Es wird möglich sein, weil die Eigentumslehre des großen Kirchenlehrers nicht im Widerspruch zum Sozialismus und zum Plan der Arbeit steht. Wenn dies schon von prominenter jesuitischer Seite offen zugegeben wird, so existiert erst recht für die Jungkatholiken kein Anlaß mehr, auf einem unzeitgemäßen Standpunkt zu beharren, der einzig und allein mit den Interessen des Kapitals, aber nicht mit der thomistisch-katholischen Wirtschaftslehre begründet werden kann.

---